

01.09.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/060/4

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/060 bis 2015/060/3

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge., bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die vorläufigen Abwägungsvorschläge zu den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, wie in den Anlagen 7 und 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/060 ausgeführt, werden gebilligt. Die Anlagen 7 und 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/060 sind Bestandteile dieses Beschlusses.
2. Der unter Nr. 1 genannte Entwurf ist zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen. Parallel hierzu erfolgt die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Der Abstand zu Kleingartenanlagen soll 600 m betragen. Der Bereich von 0 - 400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone.
4. Die Suchfläche S18 (Mardorf) ist nicht als Konzentrationsfläche in den Teil-Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover (Aufhebung der Ausschlusswirkung). Denn die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover. Die Verwaltung der Stadt hält zudem eine Aktualisierung und Neuausrichtung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2 b BauGB für geboten. Das wesentliche Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windenergieanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden. Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag:	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Haushaltsjahr:	ca. 16.500 EUR	
Produktkonto:	2015	
	5110610.4291120	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Rat	03.09.2015						
Verwaltungsausschuss							
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss							
Ortsrat der Ortschaft Be-vensen							
Ortsrat der Ortschaft Bor-denau							
Ortsrat der Ortschaft Eil-vese							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf							
Ortsrat der Ortschaft Ma-riensee							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.							
Ortsrat der Ortschaft Ot-ternhagen							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren							
Ortsrat der Ortschaft Sut-torf							

Begründung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.08.2015 u. a. beschlossen, die Suchfläche Nr. 18 (Mardorf) als Konzentrationsfläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Die Verwaltung hat die Aufnahme dieser Suchfläche noch einmal intensiv geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass sich diese Fläche nördlich von Mardorf nicht für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche für Windenergie eignet. Zwar ließe sich auf der Fläche eine Windkraftanlage moderner Bauart errichten (ca. 3 MW Nennleistung); die Fläche wäre auch über die Landesstraße L 360 zu erschließen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz ist die nördliche Lage zum Stadtteil Mardorf günstig, da sie nicht in Hauptwindrichtung liegt. Die Fläche hat aber nur

eine sehr geringe Größe von 6,9 ha, sodass nur eine Windkraftanlage moderner Anlagendimension in ihr errichtet werden könnte. Sie liegt weit unter dem im räumlichen Gesamtkonzept definierten Mindestmaß für Konzentrationsflächen von 20 ha. Damit würde in diesem Bereich keine Konzentrationswirkung erreicht. Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfolgt mit der Konzentrationsflächenplanung das durch die gesetzgeberische Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gewollte Ziel, Teile ihres Stadtgebietes von Windkraftanlagen freizuhalten, um eine ungeordnete Zersiedelung des Stadtgebietes mit Windkraftanlagen (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden. Der südwestliche Teilbereich gehört zu den Gebieten im Stadtgebiet, die explizit freigehalten werden sollen. Eine Einzelanlage in diesem Bereich würde dem Gesamtkonzept daher klar widersprechen und einen Präzedenzfall für etwaige weitere Interessenbekundungen für nicht in das räumliche Gesamtkonzept integrierte Einzelanlagen darstellen.

Naturschutzfachliche Aspekte sprechen im unmittelbaren Flächenbereich für die Einbeziehung der Fläche (Landschaftsbild nach LRP nur geringe Bedeutung). Im weiteren Umfeld sprechen Aspekte gegen die Einbeziehung der Fläche, nämlich die Lage im Naturpark Steinhuder Meer und die Nähe zum Steinhuder Meer als Natura-2000-Vogelschutzgebiet (ca. 1,7 km Abstand), als Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung (RAMSAR) und als Erholungsraum der Region. Die Suchfläche S18 ist darüber hinaus nicht Teil der geplanten Konzentrationsflächenkulisse der Region Hannover.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass die Fläche in der Gesamtbetrachtung nicht als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollte.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" bereitet den Ausbau für die Nutzung der Windenergie und das Repowering von Windenergieanlagen bauleitplanerisch vor. Damit erfolgt ein wesentlicher Beitrag zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Neustädter Land.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Leistungen des Auftragnehmers betragen gemäß Werkvertrag mit dem Büro Plan & Recht ca. 16.500 EUR.

So geht es weiter

Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wird mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden mindestens eine Woche vorher in der Leine-Zeitung veröffentlicht.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -